

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE KRAUCHENWIES VOM 08.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.11.2011 nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Unsere Arbeit in den Tageseinrichtungen für unsere Kinder richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung, die mit Aufnahme Ihres Kindes anerkannt wird und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgende Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Krauchenwies. Die Abgrenzung der Kindergartenbezirke zwischen den einzelnen Gemeindekindergärten und den übrigen Kindergartenträgern erfolgt durch den Gemeinderat. Die öffentlichen Kindergärten stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 8).

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder monatlich aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Für Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, soll nach dem „Modell Schulreifes Kind“ ein geeigneter Lernort gefunden werden.
Die genauen Öffnungszeiten und weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Kindergarten zu erfragen.
- (2) Die Plätze für die Grundschul Kinder werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben, sofern nicht soziale Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge erforderlich machen. Die Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme sind in § 4 Abs.4 geregelt. Grundschul Kinder können nur dann in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Die sonderpädagogische Betreuung der Kinder muss gewährleistet sein

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Regelfall die Kindergartenleiterin. Ergeben sich berechnigte Zweifel an der Kindergartenfähigkeit eines Kindes, ist vor der Entscheidung der Kindertagenträger zu hören. Über Aufnahmen, die ausnahmsweise und zeitlich befristet über die vom Kindertagenträger festgelegten Belegungszahlen hinausgehen, entscheidet der Kindertagenträger.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Die Kosten für die Untersuchung tragen im Zweifel die Eltern. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Die Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Einverständniserklärungen hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.
- (8) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten innerhalb eines Kindergartens ist zum Ende des Monats möglich.
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Leiter unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch - Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung der Kindergartenleitung und des Elternbeirates festgesetzt. Sie können für jeden Kindergarten besonders festgesetzt werden. Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirates rechtzeitig bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten sind bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmebogen vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- (6) Es wird gebeten, die Kinder nicht vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (7) Die Kinder sollen ein gesundes Vesper mitbringen.
- (8) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 4 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon von der jeweiligen Kindergartenleitung baldmöglichst vorab informiert.
- (3) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Die Einrichtung bleibt bei Planungs- und Putztagen geschlossen.

§ 5 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des VII. Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

